

Sollte also auch irgend ein Punkt sein, wo die Ständeversammlung sich gegen die Regierung zu erklären befugt sei, ohne daß er in den folgenden Bestimmungen speciell erwähnt wäre, so könnte jedenfalls auch hier diese Erklärung nur eine gemeinschaftliche sein, da man das Recht hierzu nur aus §. 78 schöpfen könnte, der aber immer nur von den Ständen, also von beiden Kammern spricht.

Zum Ueberflus bestimmt noch §. 79, daß Angelegenheiten, die an die Ständeversammlung gehören, in keinem Falle zur Erledigung an einzelne ständische Corporationen gebracht werden können.

Wollte man aber das Recht, eine Adresse zu erlassen, nicht auf die allgemeine Stellung der Stände, sondern auf die Bestimmung §. 109 begründen, so könnte auch hier kein Zweifel sein, daß nur eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern zu statuiren sei.

Warum im letzten Satze dieses Paragraphen die Nothwendigkeit der Uebereinstimmung beider Kammern besonders erwähnt wird, ist bereits oben ausgeführt. Es dürfte daher ein Rückschluß auf die in den beiden ersten desselben erwähnten Fälle nach dem *argumento e contrario* hier nicht statthast sein, und zwar um so weniger, da ja der im 3ten Satze gedachte der gewöhnliche, wo nicht ausschließliche sein wird, so wie gerade der Antrag auf Erlassung einer Adresse von einem einzelnen Mitgliede ausgegangen ist.

Aber die zwei ersten Sätze sind auch für sich klar; denn der erste bedient sich des allgemeinen Ausdrucks: „Stände“, dessen Bedeutung oben bereits nachgewiesen ist, und fügt überdies noch das entscheidende Wort: „gemeinsam“ zu: „Wünsche und Anträge“ bei.

Der zweite Satz ist aber von den Ständen aus dem frühern §. 125 mit der ausgesprochenen Absicht hierher versetzt, daß hier nur beide Kammern gemeinschaftlich handeln möchten, was auch wieder für den Sinn des ersten Satzes, mit dem er in der genauesten Verbindung steht, eine vollkommen ausreichende Bürgschaft gewährt. Man mag daher das Recht, eine Adresse zu erlassen, auf die allgemeine Bestimmung §. 78 oder die specielle §. 109 begründen wollen, immer wird man finden, daß nur eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern statthast sei.

Wendet man sich nun zu den oben unter a.—e. angeführten zusätzlichen Gründen der jenseitigen Kammer, so dürfte, abgesehen von ihrer untergeordneten Wichtigkeit, ihnen Folgendes entgegenzusetzen sein.

ad a.

Da nur die Ständeversammlung in ihrer Gesamtheit das Organ des Volkes der Staatsregierung gegenüber ist, so scheint es eben angemessen, daß nur Ansichten und Gesinnungen der Ständeversammlung der Regierung vorgelegt werden.

Ansichten und Gesinnungen der einen Kammer, welche die andere nicht theilt oder über die sie sich nicht ausspricht, können der Staatsregierung ein sicheres Anhalten in keiner Art gewähren. Die Selbstständigkeit der einzelnen Kammern ist dadurch nicht beeinträchtigt; denn es kann ja von jeder derselben sowohl der Entwurf der Adresse, wie ihn die andere angenommen hat, als die Einreichung einer Adresse überhaupt abgelehnt werden. Gegen ihre Ueberzeugung zu sprechen, wird keiner Kammer zugemuthet.

ad b.

Daß auf eine stillschweigende Zustimmung der Regierung aus dem Vorgange auf dem Landtage 1839—1840 nicht zu schließen sei, bedarf nach der eingangs angeführten Darstellung desselben wohl keines Beweises. Eben so wenig läßt sich aber aus der im Jahre 1837 eingereichten einseitigen ständischen Schrift folgern. Es bezog sich dieselbe auf den bekannten Fall, wo die Abgeordnetenqualität des Abgeordneten Kunde streitig wurde, weil die zweite Kammer denselben im Widerspruch mit der Staatsregierung als in den Staatsdienst getreten betrachtete. Die Sache selbst wurde dadurch abgethan, daß die Staatsregierung dem D. Kunde die förmliche Staatsdienerqualität verlieh und er aus der Kammer ausschied. Gleichwohl reichte die Kammer annoch eine ständische Schrift über diese Angelegenheit an die Staatsregierung ein.

Kann es nun allerdings zweifelhaft sein, ob in dieser Frage nicht nach §. 110 der Verfassungs-Urkunde eine einseitige Schrift zulässig war, so konnte dies doch jedenfalls nur nach versuchter Vereinigung mit der ersten Kammer geschehen.

Eine Consequenz kann aber aus diesem einzelnen Falle, theils aus den von der Regierung angeführten Gründen, theils darum nicht gefolgert werden, weil auf jene Schrift keine Antwort erfolgt ist, was bei einem regelmäßig angebrachten ständischen Antrage jedenfalls hätte erfolgen müssen.

ad c.

Es muß hier zunächst zugegeben werden, daß in den genannten deutschen Staaten einseitige Adressen üblich, ja in Baiern und Baden sogar in der Geschäftsordnung erwähnt sind. Auch läßt sich nicht ableugnen, daß in Baiern, Baden und Großherzogthum Hessen die Bestimmungen der Verfassungsurkunden in diesem Bezug denen der sächsischen Verfassungsurkunde sehr ähnlich sind und sich daher gar wohl in gleicher Weise deuten ließen, wie es von der Staatsregierung in Sachsen geschehen ist. Gleichwohl sind sie mit den bei uns geltenden Bestimmungen keineswegs identisch und konnten daher auch einer andern Auslegung Raum geben. Alle drei genannte Verfassungen enthalten den Grundsatz, daß die Ständeversammlung sich nur mit den ihr zugewiesenen Gegenständen zu beschäftigen habe. (Bairische Verfassungsurkunde Cap. VII. 1, badische §. 50, Großherzogthum Hessen Art. 66.) Am schärfsten ist die Sanction der Großherzogl. hessischen Verfassung, welche die Ueberschreitung dieser Befugniß einer willkürlichen Vereinigung der Stände gleichstellt. Am speciellsten ist die bairische Bestimmung, welche sogar die einzelnen Paragraphen, in denen die ständischen Befugnisse enthalten sind, namhaft macht.

Keine dieser Verfassungen hat einen Paragraphen, der wie unser §. 78 die allgemeine Bestimmung der Ständeversammlung ausdrückt.

Was die Frage betrifft, ob und wann Uebereinstimmung der Kammern vonnöthen sei, so hat Baiern hierüber eine allgemeine Bestimmung Cap. VII. 19, welche jedoch streng genommen nur einseitige Berathung verbietet und einem einseitigen Beschlusse die Wirkung einer gültigen Einwilligung abspricht. Dagegen enthält Cap. VII. 19 keine derartige Bestimmung in Bezug auf Petitionen, außer wenn sie von einem einzelnen Mitgliede ausgehen, welcher Fall in §. 20 behandelt wird. Da nun der Antrag zur Adresse nach §. 21 des Edicts über die Geschäftsordnung für die zweite Kammer der Abgeordneten